

Reglement über den Kathriner-Egger-Fonds

vom 6. Februar 2007¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 2 Ziffer 9 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

Art. 1 *Name und Herkunft*

¹ Der „Kathriner-Egger-Fonds“ beruht auf einer Vergabung von Bertha Kathriner-Egger, 1895 bis 1960, Sursee, zugunsten des Kantons laut letztwilliger Verfügung vom 16. März 1960.

² Die Bestände folgender Fonds, insgesamt Fr. 175 826.35, wurden per 31. Januar 2006 dem Kathriner-Egger-Fonds überführt: Ausbildungsfonds für die berufliche Ausbildung von körperlich und geistig Behinderten, Bannerherr Spichtig-Stiftung, Hauptmann Fanger-Stiftung, Landammann Franz Wirz-Stiftung.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung von Personen in Ausbildung und Familien mit Kindern in Ausbildung, für welche keine oder ungenügend kantonale Stipendien gesprochen werden können und die finanziell schlecht gestellt sind.

² Die Unterstützung erfolgt in Form von jährlichen Ausbildungsbeiträgen, welche auf schriftliches Gesuch hin zugesprochen werden können. Es besteht kein Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag.

Art. 3 *Voraussetzungen*

¹ Ausbildungsbeiträge im Sinne dieses Reglements werden nur Personen zugesprochen, die zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

² Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen, wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.

³ Gesuchstellende müssen den Nachweis erbringen, dass andere Möglichkeiten der Mitfinanzierung der entsprechenden Ausbildung ausgeschöpft sind (kantonaler Stipendienentscheid, Beitragsentscheide von Fonds und/oder Stiftungen, Empfehlungen eines Sozialamtes usw.).

Art. 4 *Mittelverwendung*

¹ Für die Jahre 2007 bis 2011 dürfen dem Fonds höchstens Fr. 150 000.– entnommen werden. Pro Jahr können somit durchschnittlich Fr. 30 000.– an Ausbildungsbeiträgen ausgeschüttet werden.

² Die in einem Kalenderjahr anfallenden Zinsen werden dem Fondsvermögen zugeschlagen.

³ Über die Mittelverwendung ab 2012 wird im Jahre 2011 neu entschieden.

Art. 5 *Ausbildungsbeiträge*

Über die Zusprenchung von Ausbildungsbeiträgen wird jährlich einmal entschieden. Pro Gesuch werden höchstens Fr. 3 000.– gesprochen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Art. 6 *Verwaltung*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement hat folgende Aufgaben:

- a. Information der Öffentlichkeit über den Kathriner-Egger-Fonds,
- b. Prüfung der Beitragsgesuche im Sinne von Art. 2 und 3 dieses Reglements,
- c. Zusprenchung der Ausbildungsbeiträge im Sinne von Art. 4 und 5 dieses Reglements gestützt auf die Anträge der Fachstelle für Ausbildungsbeiträge,
- d. Veranlassung der Auszahlung der zugesprochenen Ausbildungsbeiträge.

² Die Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

- a. Auszahlung der zugesprochenen Ausbildungsbeiträge,
- b. Rechnungsführung des Fonds,
- c. Anlage des Fondsvermögens.

³ Der Fonds wird in der Staatsrechnung gesondert ausgewiesen.

Art. 7 *Aufsicht und Evaluation*

¹ Der Kathriner-Egger-Fonds untersteht der Aufsicht des Regierungsrats.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement hat das vorliegende Reglement zu evaluieren, dem Regierungsrat bis Mitte 2011 Bericht zu erstatten und insbesondere gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements Antrag zu stellen.

Art. 8 *Aufhebung des bisherigen Reglements*

Das Reglement über den Kathriner-Egger-Fonds vom 12. April 1983³ wird aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2007 in Kraft.

¹ ABI 2007, 185

² GDB 101

³ Nicht veröffentlicht